

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht:

Das Informationsbegehren war nach § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen, weil die vorhandenen Informationen auf zumutbare Weise aus den zugänglichen Quellen beschaffbar sind nämlich über allgemein zugängliche Internetseiten. Über diese Quellen hinaus gehende weitere Informationen zu Beschäftigungszahlen in der Photovoltaikbranche liegen dem BMWi nicht vor.

Zu Ihrer Frage möchte ich Ihnen die folgenden Hinweise geben:

Für den Bereich der erneuerbaren Energien einschließlich der Photovoltaik greift das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Beschäftigungszahlen zurück, die im Rahmen von Studien erhoben wurden. Diese Zahlen sind im Internet veröffentlicht unter [https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Service/Erneuerbare Energien in Zahlen/Arbeitsplaetze/arbeitsplaetze.html](https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Service/Erneuerbare_Energien_in_Zahlen/Arbeitsplaetze/arbeitsplaetze.html)

Darüber hinaus stellt die AG Stat EE eine Zeitreihe mit Kennzahlen für erneuerbaren Energien zur Verfügung. Darin ist eine Zeitreihe für wirtschaftliche Impulse durch die verschiedenen Sparten der erneuerbaren Energien enthalten:

https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/zeitreihen-zur-entwicklung-der-erneuerbaren-energien-in-deutschland-1990-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=20

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

